

Rechtsprechungsüberblick – Erfolgreiche Versorgung mit dem Mollii Suit:

Mit dem Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 15. Februar 2024 konnte eine erste positive Verurteilung der Krankenkasse zur Versorgung mit einem Mollii Suit erwirkt werden. Dieser Artikel soll die bisherige Rechtsprechung und die wesentlichen Kernaussagen des Urteils mit Rücksicht auf die Ansichten der Krankenkassen beleuchten und hierzu einen groben Überblick liefern. Zugleich werden Empfehlungen für die Vorbereitung der Beantragung einer Versorgung mit einem Mollii Suit mitgegeben:

I. Worum geht es?

Im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs können Versicherte grundsätzlich diejenige Versorgung beanspruchen, die zum Ausgleich der Behinderung erforderlich ist und ein Gleichziehen mit einem gesunden Menschen ermöglicht. Dieser sog. Versorgungsanspruch findet seine Grundlage in § 33 SGB V.

Insoweit ist nicht erforderlich, dass das im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleich beanspruchte Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist. Es ist auch nicht erforderlich, dass der Gemeinsame Bundesausschuss eine positive Empfehlung für das jeweilige Hilfsmittel erteilt hat.

Diese Voraussetzungen sind nur dann zu erfüllen, wenn es sich um eine sog. Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handelt, kurz „NUB“ (§§ 135 ff. SGB V).

II. Bisherige Rechtsauffassung der Krankenkassen / Gerichte

Die Krankenkassen vertreten in nahezu sämtlichen Verfahren die Auffassung, dass es sich bei dem Mollii Suit um ein Hilfsmittel handelt, das Bestandteile einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode sei oder sogar eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode selbst darstellt. Folglich könne der Mollii Suit nicht beansprucht werden, da er weder im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sei, noch eine positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses vorliege.

1.

Das Sozialgericht Potsdam hatte im Jahr 2023 überdies formuliert, dass der Mollii Suit zwar ein Hilfsmittel sei, dieses Hilfsmittel aber dem Versorgungsziel der Sicherung des Erfolges einer Krankenbehandlung diene.

2.

Das Sozialgericht Augsburg hat im Jahr 2023 die Rechtsauffassung vertreten, dass der therapeutische Nutzen im Vordergrund stünde, sodass es sich aus diesem Grunde um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handle. Der Anzug würde ausgefallene Körperfunktionen in konkreten Alltagssituationen im Rahmen des Behinderungsausgleichs eben nicht ersetzen. Dies zeige sich auch in dem sog. „carry-over-Effekt“, so das Sozialgericht Augsburg.

3.

Das Sozialgericht Schwerin hat mit Beschluss vom 20. Juni 2023 die Auffassung vertreten, dass der Mollii Suit als Hilfsmittel untrennbar mit einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode als verbundener Bestandteil eingesetzt würde.

Den Rechtsansichten ist gemein, dass die juristischen Voraussetzungen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs im Sinne von § 33 SGB V nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Es findet durchweg kaum eine nennenswerte juristische Abgrenzung zu Neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Sinne von §§ 135 ff. SGB V statt. Die zumeist zu Grunde liegende neuronale Erkrankung wird mit dem Mollii Suit nicht „wegbehandelt“.

II. Das Urteil des Sozialgerichts Potsdam aus 2024

Das Sozialgericht Potsdam hat mit seinem Urteil aus Februar 2024 die Krankenkasse zur Versorgung mit einem Mollii Suit verurteilt. Die dortige Klägerin leidet u.a. an Multipler Sklerose. Die Krankenkasse hat auch in diesem Verfahren die Ansicht vertreten, der Mollii Suit würde im Sinne einer Krankenbehandlung eingesetzt und stelle keinen unmittelbaren Behinderungsausgleich dar.

Dem hat das Sozialgericht Potsdam entgegengehalten, dass der Mollii Suit ein Hilfsmittel darstellt, das im Rahmen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs beansprucht werden kann. Er soll in dem vom Sozialgericht Potsdam zu entscheidenden Fall dem Behinderungsausgleich beim Gehen (und Stehen) dienen und kann die ausgefallene bzw. gestörte Funktion möglichst weitgehend kompensieren.

Die von der Klägerin beschriebenen Gebrauchsvorteile seien auch wesentlich. Denn die Klägerin konnte mit dem Mollii Suit zügiger und sicherer Laufen, nachdem die Elektrostimulation bei dem Mollii Suit eingeschaltet war. Insbesondere beim Laufen und beim Treppensteigen habe sich eine vermehrte Sicherheit gezeigt.

Anders als die Krankenkassen in den vorstehenden Verfahren häufig ausführten, komme es auch nicht darauf an, dass der Mollii Suit nicht dauerhaft getragen werden müsse. Denn würde der Mollii Suit nicht mehr getragen, so wäre dies so, als würde man „der Klägerin den Rollator wegnehmen“.

III. Aussichten und Empfehlung

Das Urteil des Sozialgerichts Potsdam aus 2024 geht, anders als die übrigen Sozialgerichte, konkret auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des unmittelbaren Behinderungsausgleichs (§ 33 SGB V) ein. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die individuellen Gebrauchsvorteile maßgeblich bleiben und damit der Zweck eines Hilfsmittels in den Vordergrund rückt. Dies wurde in den bisherigen sozialgerichtlichen Urteilen kaum berücksichtigt.

Zur Vorbereitung der Durchsetzung des Versorgungsanspruches bleibt daher insbesondere zu empfehlen, konkrete Gebrauchsvorteile mit dem Mollii Suit zu erproben und solche

Gebrauchsvorteile bspw. im Wege einer Videodokumentation zu veranschaulichen. Dies kann bereits bei der Beantragung des Hilfsmittels angeführt werden.

Ob sich auch die übrigen Gerichte der Bewertung des Sozialgerichts Potsdam anschließen werden, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre allerdings, dass die rechtliche Würdigung der Gerichte genauer ausfällt und sich an der erfrischenden Entscheidung des Sozialgerichts Potsdam orientiert.